

## **Fabrikationsrisikoversicherung**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Fabrikationsrisikoversicherung (AGB F) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung SERV finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB F gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG, SR 946.10) und der Verordnung (SERV-V, SR 946.101) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Abschluss der Versicherung geltenden Fassung. Dem Versicherungsnehmer werden mit diesen AGB F und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

### **1 Gegenstand und Umfang der Versicherung**

- 1.1 Die Versicherung deckt bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag:
  - 1.1.1 die Selbstkosten des Versicherungsnehmers für die im Exportvertrag mit dem Schuldner vereinbarten Lieferungen und Leistungen;
  - 1.1.2 die Erfüllung der Forderung auf die für die Exportleistung vereinbarte Vergütung im Umfang, in dem sie dem Versicherungsnehmer vertraglich oder gesetzlich zusteht, wenn der Schuldner den Exportvertrag vorzeitig beendet (Vergütungsforderung).
- 1.2 Der in der Versicherungspolice festgelegte Höchstbetrag darf den Auftragswert des Exportgeschäfts nicht überschreiten.
- 1.3 Für die Selbstkostendeckung gilt:
  - 1.3.1 Selbstkosten sind Einzel- und Gemeinkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Durchführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind und dem versicherten Exportgeschäft unmittelbar zugeordnet werden können.
  - 1.3.2 Selbstkosten für die Auflösung von Währungsabsicherungsgeschäften sind nur versichert, wenn sie in der Versicherungspolice dokumentiert sind.
  - 1.3.3 Bei Zulieferungen sind nicht die Selbstkosten der Unterlieferanten, sondern der vom Versicherungsnehmer an die Unterlieferanten zu zahlende Vertragspreis massgeblich. Wenn ein Rücktritt vom Unterliefervertrag oder ein Abbruch der Unterlieferung möglich ist und die Kosten dafür geringer als der Vertragspreis sind, sind diese Kosten versichert, sofern die SERV dem Versicherungsnehmer die Weisung zum Rücktritt vom Unterliefervertrag oder zum Abbruch der Unterlieferung erteilt hat.
  - 1.3.4 Der kalkulatorische Gewinn des Versicherungsnehmers und die Aufwands- und Versicherungsprämien der SERV gelten nicht als Selbstkosten.
- 1.4 Nicht versichert sind insbesondere:
  - 1.4.1 Aufwendungen, die gegen in- oder ausländische Vorschriften verstossen;
  - 1.4.2 Schadenersatzforderungen und Vertragsstrafen.

### **2 Haftungszeitraum**

- 2.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt mit Inkrafttreten des Exportvertrages.

- 2.2 Die Haftung endet mit Versendung der Ware. Der für das Haftungsende massgebliche Versandzeitpunkt ist die Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter.
- 2.3 Bei Teillieferungen endet die Haftung für jene Selbstkosten, die der Teillieferung zuzuordnen sind, gemäss Ziffer 2.2.
- 2.4 Sind in der Versicherungspolice die Mithaftung Dritter oder andere Sicherheiten dokumentiert, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung erst mit Stellung aller dokumentierten Sicherheiten.
- 2.5 Wird ein Geschäft aus einem Käuferkredit finanziert, für den eine Käuferkreditversicherung besteht, beginnt die Haftung für das Delkredererisiko erst mit Inkrafttreten des Kreditvertrags und Vorliegen aller hierfür erforderlichen Sicherheiten und Genehmigungen.
- 2.6 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV jederzeit gegenüber dem Versicherungsnehmer erklären, dass er die Fertigung zu unterbrechen oder zu beenden hat. Die SERV haftet nur für solche Beträge, die der Versicherungsnehmer für Selbstkosten beansprucht, welche bis zur weisungsgemässen Unterbrechung oder Beendigung der Fertigung aufgelaufen sind.
- 2.7 Die Haftung der SERV erlischt:
  - 2.7.1 mit der letzten (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung; oder
  - 2.7.2 wenn die Ansprüche aus der Versicherung oder versicherte Forderungen ohne Zustimmung der SERV abgetreten werden.

### **3 Versicherte Risiken**

- 3.1 Politisches Risiko
  - 3.1.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge politischer Ursachen:
    - 3.1.1.1 die weitere Fertigung oder Versendung der Lieferungen und Leistungen verunmöglicht wird oder dem Versicherungsnehmer nicht mehr zumutbar ist;
    - 3.1.1.2 die Vergütungsforderung bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.
  - 3.1.2 Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen im Ausland und inländische staatliche Massnahmen.
- 3.2 Transferrisiko und Zahlungsmoratorium
  - 3.2.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs:
    - 3.2.1.1 dem Versicherungsnehmer die weitere Fertigung und Versendung der Lieferungen und Leistungen deshalb unzumutbar ist, weil nicht mit einer vertragsgemässen Erfüllung der Exportforderungen zu rechnen ist;
    - 3.2.1.2 die Vergütungsforderung bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.
  - 3.2.2 Ein Zahlungsmoratorium verursacht die Unzumutbarkeit der weiteren Fertigung oder Versendung der Lieferungen und Leistungen oder die Nichterfüllung der Vergütungsforderung, wenn dem Schuldner die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.
- 3.3 Höhere Gewalt
  - 3.3.1 Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge höherer Gewalt:

- 3.3.1.1 die weitere Fertigung oder Versendung der Lieferungen und Leistungen verunmöglicht wird oder dem Versicherungsnehmer nicht mehr zumutbar ist;
- 3.3.1.2 die Vergütungsforderung bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.
- 3.3.2 Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Orkan, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz.
- 3.3.3 Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzusichern.
- 3.4 Delkredererisiko  
Versichert ist das Risiko, dass:
  - 3.4.1 die weitere Fertigung oder Versendung der Lieferungen und Leistungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit, einer endgültigen Verweigerung der Annahme oder sonstigen schwerwiegenden Verstössen des Schuldners gegen seine Vertragspflichten unzumutbar ist;
  - 3.4.2 die Vergütungsforderung wegen Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.

#### **4 Eintritt des Versicherungsfalls**

- 4.1 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund gefahrerhöhender Umstände oder der Verwirklichung eines versicherten Risikos die Fertigung eingestellt, die Versendung gefertigter Waren zurückgestellt und die SERV innerhalb einer Karenzfrist von drei Monaten keine Weisung zur Wiederaufnahme der Fertigung und Versendung der Lieferungen und Leistungen erteilt hat. Die Karenzfrist beginnt mit Anzeige der Produktions- und Versandunterbrechung gegenüber der SERV.
- 4.2 Gleiches gilt für den Fall, dass die SERV aufgrund gefahrerhöhender Umstände oder der Verwirklichung eines versicherten Risikos einen Haftungsausschluss nach Ziffer 2.6 erklärt und diesen innerhalb der Karenzfrist nicht wieder aufgehoben hat.
- 4.3 In Bezug auf die Vergütungsforderung tritt der Versicherungsfall nach Ablauf einer Karenzfrist von drei Monaten ab Verwirklichung eines versicherten Risikos ein.
- 4.4 Soweit in der Versicherungspolice in Bezug auf die Vergütungsforderung eine Mithaftung Dritter dokumentiert ist, tritt der Versicherungsfall insoweit erst ein, wenn sich auch in Bezug auf den mithaftenden Dritten ein versichertes Risiko verwirklicht hat und die Karenzfrist abgelaufen ist.

#### **5 Entschädigungsvoraussetzungen**

- 5.1 Leistung einer Entschädigung setzt voraus, dass:
  - 5.1.1 der Exportvertrag wirksam ist und die in der Versicherungspolice dokumentierten Sicherheiten Bestand haben;
  - 5.1.2 ein versichertes Risiko eingetreten, ein Schaden entstanden ist und ein Kausalzusammenhang zwischen Risikoeintritt und Schaden besteht;
  - 5.1.3 eine allfällige Vergütungsforderung rechtsbeständig, fällig, frei von Einreden und Einwendungen ist und ihrer Geltendmachung und Vollstreckung im Land des Schuldners und des mithaftenden Dritten keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des den Anspruch begründenden Vertrags bekannten waren oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit bekannt gewesen wären;

- 5.1.4 keine Leistungsausschlussgründe bestehen; und
- 5.1.5 die Karenzfrist abgelaufen ist und der Entschädigungsantrag innerhalb der Verwirkungsfrist von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalls (Art. 17 Abs. 1 SERV-V) eingereicht wurde.
- 5.2 Der Entschädigungsantrag ist unter Beilage aller für die Feststellung der Entschädigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsvoraussetzungen auf eigene Kosten nachzuweisen.
- 5.3 Wird die Wirksamkeit des Exportvertrages, der Bestand von dokumentierten Sicherheiten oder die Vergütungsforderung bestritten, kann die SERV verlangen, dass die entsprechenden Nachweise durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbracht werden. Gleiches gilt, wenn das Vorliegen rechtlicher Hindernisse in Bezug auf die Vergütungsforderung bekannt ist.
- 5.4 Die SERV kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer die Höhe der zu entschädigenden Selbstkosten durch ein Sachverständigengutachten auf eigene Kosten nachweist. Für diesen Fall ist die SERV verpflichtet, zuvor den Eintritt des Versicherungsfalls dem Grund nach verbindlich festzustellen.
- 5.5 Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange das Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen ist.

## **6 Berechnung der Entschädigung**

- 6.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Beträge unter Berücksichtigung aller vom Schuldner geleisteten oder aus Sicherheiten erhaltenen Zahlungen fest.
- 6.2 Erlöse aus Sicherheiten, Zahlungen von Dritten und sonstige Vermögensvorteile, welche der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalls erlangt, werden schadenmindernd angerechnet.
- 6.3 Als anrechenbarer Vermögensvorteil gilt insbesondere eine vom Schuldner geleistete Anzahlung, wenn sie nicht durch eine Inanspruchnahme der Anzahlungsgarantie zurückgeflossen ist.
- 6.4 Erzielte Erlöse aus einer anderweitigen Verwertung von Waren, Rechten und Leistungen werden angerechnet, wenn die hierauf entfallenden Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind. Die beteiligungsfähigen Verwertungskosten sind von den anrechenbaren Erlösen in Abzug zu bringen.
- 6.5 Der verbleibende versicherte Betrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.

## **7 Entschädigungswährung und Kurslimitierung**

- 7.1 Die Entschädigung ist, in der in der Versicherungspolice bezeichneten, Währung zu zahlen (Entschädigungswährung).
- 7.2 Ist die geschuldete Fremdwährung auf dem Devisenmarkt nicht erhältlich, so erfolgt die Entschädigung in Schweizer Franken umgerechnet zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs.
- 7.3 Beantragt der Versicherungsnehmer die Entschädigungszahlung in Schweizer Franken, so erfolgt die Umrechnung zum letzten auf dem Devisenmarkt notierten Kurs am Vortag der Entschädigungszahlung.

## **8 Auszahlung der Entschädigung**

- 8.1 Die SERV zahlt die Entschädigung innerhalb von dreissig Tagen seit Anerkennung des Versicherungsfalls dem Grund und der Höhe nach aus.
- 8.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zulasten des Versicherungsnehmers.

## **9 Übergang der Rechte und Forderungen**

- 9.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen das Eigentum an den gefertigten Waren, Rechten, Leistungen und allfälligen Forderungen gegen den Schuldner und hierfür gestellte Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.
- 9.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem massgebenden Rechtsverhältnis nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

## **10 Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung**

- 10.1 Der Versicherungsnehmer bleibt unabhängig vom Rechts- und Forderungsübergang zur Durchführung von Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen verpflichtet.
- 10.2 Die SERV kann eine anderweitige Verwertung von Waren und Leistungen verlangen, wenn deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind.
- 10.3 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die nach Eintritt des Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.
- 10.4 Die SERV kann sich im Ausnahmefall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat. Die SERV kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

## **11 Umschuldungen und Restrukturierungen**

Die SERV ist berechtigt, über auf sie übergegangene und von dem Versicherungsnehmer für die SERV treuhänderisch gehaltene Forderungen einschliesslich des Selbstbehalts des Versicherungsnehmers mit dem Schuldnerland Umschuldungsvereinbarungen abzuschliessen. Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SERV für Lieferantenkreditversicherungen finden entsprechende Anwendung.

## 12 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 12.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände muss er der SERV unverzüglich mitteilen.
- 12.2 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen beim Abschluss oder bei der Durchführung des Exportvertrages nicht verletzt werden.
- 12.3 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf der Versicherungsnehmer bei der Abwicklung des Exportgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen. Ferner darf er auf vorhandene Sicherheiten nur mit Zustimmung der SERV verzichten, auch wenn sie in der Versicherungspolice nicht dokumentiert sind.
- 12.4 Wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner mehr als einen Monat in Verzug befindet, ein Gesuch auf Prolongation stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage des Schuldners oder mithaftenden Dritten vorliegen.
- 12.5 Der Versicherungsnehmer darf die Fertigung von Waren und Leistungen, deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind, nicht ohne Zustimmung der SERV aufnehmen oder fortsetzen, wenn seit Übernahme der Versicherung gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.
- 12.6 Der Versicherungsnehmer hat alle nach den Regeln kaufmännischer Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen. Der Versicherungsnehmer darf eine anderweitige Verwertung von Waren und Leistungen, deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind, nur im Einvernehmen mit der SERV durchführen.
- 12.7 Der Versicherungsnehmer hat für den Fall eines von der SERV erklärten Haftungsausschlusses (Ziffer 2.6) sicherzustellen, dass er diesen Haftungsausschluss auch gegenüber seinen Unterlieferanten durchsetzen kann, wenn deren Vertragspreise Gegenstand der versicherten Selbstkosten sind.
- 12.8 Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen, die der Schuldner oder mithaftende Dritte gegen die Wirksamkeit des Exportvertrages oder den Bestand der in der Versicherungspolice dokumentierten Sicherheiten erheben, der SERV anzuzeigen.
- 12.9 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Versicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
- 12.10 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Versicherung von Bedeutung sein können.
- 12.11 Der Versicherungsnehmer ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die er im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität des Schuldners oder des mithaftenden Dritten erlangt.

### **13 Leistungsausschluss**

- 13.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemäsem Verhalten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden entweder entstanden ist oder einzutreten droht.
- 13.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, falls der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat. Im Übrigen kann die SERV von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen.
- 13.3 In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigungsleistung:
- 13.3.1 bei Verzug mit der Prämienzahlung, wenn sich das versicherte Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat; oder
- 13.3.2 wenn bei Abschluss oder Durchführung des Exportvertrages gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 13.4 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers begründet werden, bleiben unberührt.

### **14 Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung**

- 14.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen, Verwertungs- und Vollstreckungserlöse und sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen.
- 14.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, muss die geleistete Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückbezahlt werden.
- 14.3 Der Zahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziff. 14.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 14.2 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

### **15 Prämien**

Die Prämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.

### **16 Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung**

- 16.1 Die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung bedarf der Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 16.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und dem Versicherungsnehmer bleiben von der Abtretung unberührt.

## 17 Kündigung der Versicherung

- 17.1 Die SERV kann die Versicherungskündigen, wenn
- 17.1.1 der Versicherungsnehmer wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder
- 17.1.2 der Versicherungsnehmer Pflichten aus der Versicherung in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.
- 17.2 Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

## 18 Amtsgeheimnis und Datenschutz

- 18.1. Die vom Versicherungsnehmer im Rahmen des Versicherungsverhältnisses und dessen Beantragung zur Verfügung gestellten Informationen unterstehen dem Schutz des Amtsgeheimnisses (StGB 320), soweit dessen Schutzzumfang reicht. Personendaten natürlicher Personen sind ausserdem vom Datenschutzgesetz (DSG) und solche von juristischen Personen vom Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geschützt<sup>1</sup>.
- 18.2. Der Versicherungsnehmer hat die auf der Website der SERV ([www.serv-ch.com](http://www.serv-ch.com) > Dokumente > Zum Versicherungsgeschäft) abrufbare Information über die Weitergabe von geschützten Informationen über Export- und Finanzierungsgeschäfte durch die SERV an Dritte zur Kenntnis genommen.
- 18.3. Der Versicherungsnehmer erteilt seine Einwilligung zur Weitergabe von geheimen Informationen und geschützten Daten durch die SERV an Aufsichtsbehörden und an Dritte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts, für die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit, für übergeordnete Interessen und zur elektronischen Verwaltung der Versicherungsanträge und -geschäfte.
- 18.4. Der Versicherungsnehmer entbindet die von der SERV kontaktierten Dritten ihr gegenüber von der Wahrung etwaiger Amts- und/oder Berufsgeheimnisse und erteilt seine Einwilligung zur Datenbearbeitung, um den Informationsaustausch mit der SERV im Rahmen des Gegenstands und der Zwecke der vorstehenden Einwilligung sicherzustellen. Er ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen des Dritten separate Entbindungs- und Einwilligungserklärungen abzugeben.
- 18.5. Wird für bestimmte Zwecke E-Mail verwendet, so ermächtigt der Versicherungsnehmer die SERV, solche Korrespondenz auch ohne Verwendung einer Verschlüsselung oder einer Digitalsignatur zu führen.

## 19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Es gelten folgende Formerfordernisse:
- 19.1.1 Alle Änderungen der Versicherungspolice und Erklärungen der SERV bedürfen der Schriftform.

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts (voraussichtlich am 1. September 2023) ist der Schutz von Personendaten juristischer Personen noch im Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 verankert.



- 19.1.2 Alle Anträge, Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich oder in einer anderen Form an die SERV zu richten, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
- 19.1.3 Die Formerfordernisse richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts (Art. 13 und 14 OR, Art. 5 Abs. 1 IPRG und Art. 17 Abs. 2 ZPO).
- 19.2 Es gilt schweizerisches Bundesverwaltungsrecht. Zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Versicherung ist ausschliesslich das Bundesverwaltungsgericht. Ist der Versicherungsnehmer im Ausland niedergelassen, ist die SERV ferner berechtigt, gegen ihn vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu führen.